Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Krefeld · Mönchengladbach · Neuss

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

RISIKO HOCHWASSERSCHUTZ!?

Informationen und Praxistipps für Unternehmer, die ihren Betrieb an einem hochwassergefährdeten Standort errichten möchten oder errichtet haben.

DAS SCHADENSPOTENZIAL IST GEWALTIG!

Allein am Rhein werden zwischen Bonn und Emmerich Werte von über 150 Milliarden Euro durch Deiche geschützt. Ohne intakte Hochwasserschutzanlagen würde das Wasser mehrere Kilometer ins Landesinnere strömen.

Dabei wird das Hochwasserrisiko in unserer Region oft unterschätzt. Zwar sind die Deiche entlang des Rheins intakt, doch bei extremen Wetterkonstellationen, die zu Hochwässern in den maßgeblichen Nebenvorflutern Neckar, Main und vor allem Mosel führen, kann auch am Rhein ein absoluter Schutz nicht garantiert werden. Diese Ereignisse treten am Niederrhein statistisch gesehen alle 500 Jahre ein. Allerdings können Hochwasserschäden beispielsweise durch eine vorsorgende Standortwahl oder durch eine entsprechende Bauweise verringert oder vermieden werden.

Die Gemeinschaftsbroschüre der Industrie- und Handelskammern Düsseldorf, Mittlerer Niederrhein und Niederrhein bietet erste Informationen darüber, woran ein Unternehmer schon bei der Standortsuche erkennen kann, dass er möglicherweise in einem von Hochwasser gefährdetem Bereich seinen Betrieb errichten möchte oder bereits errichtet hat. Des Weiteren informiert die Publikation darüber, was Unternehmer, die sich an hochwassergefährdeten Standorten ansiedeln möchten oder dort bereits ansässig sind, beachten müssen.

Ihre

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein
Krefeld-Mönchengladbach-Neuss

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg

DAS ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET RHEIN VON DINSLAKEN BIS KLEVE

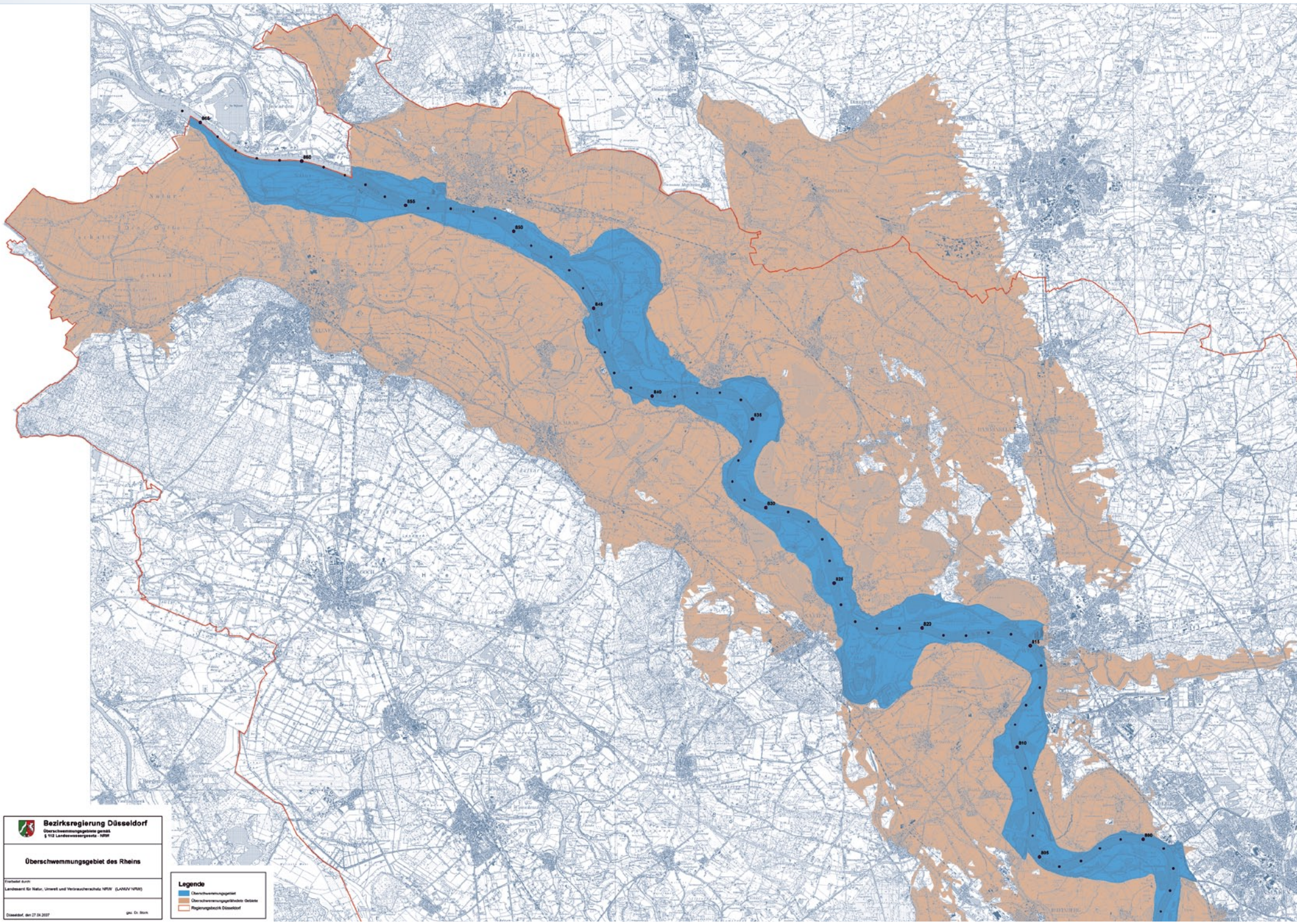

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf

GRUNDSÄTZLICHES ZU BEGINN

Die Regelungen zum Hochwasserschutz in Deutschland finden sich:

- im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG[1])
- in den jeweiligen Landeswassergesetzen (LWG)

Das Wasserhaushaltsgesetz trifft in seiner Funktion als Rahmengesetz unter anderem allgemeine Aussagen zu den Grundsätzen des Hochwasserschutzes in Deutschland, zur Pflicht der Länder, zur Aufstellung von Hochwasserschutzplänen und zur länderübergreifenden Abstimmung beim Hochwasserschutz.

Wesentlicher Eckpfeiler der gesetzlichen Regelung ist die Unterteilung in Überschwemmungsgebiete (§ 31 b WHG) und in überschwemmungsgefährdete Gebiete (§ 31 c WHG) und die damit verbundene Einschränkung der baulichen Entwicklung.

Überschwemmungsgebiete sind üblicherweise die Flächen vor einem Deich oder einer anderen Hochwasserschutzanlage, die bei Hochwasser in jedem Fall überflutet werden.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind die Flächen hinter einem Deich, die durch eine Hochwasserschutzanlage vor Hochwasser geschützt werden (sogenannte deichgeschützte Bereiche).

Da die Ausgestaltung der bundesgesetzlichen Vorgaben auf Landesebene erfolgt, haben die Länder diese Gebiete festzulegen und zeichnerisch darzustellen[2]. Die Festsetzung soll entsprechend des Hochwasserstandes erfolgen, der statistisch gesehen einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100). Dieser Wert ist allerdings umstritten. Aufgrund der zunehmenden Niederschlagsextreme wird in einigen Wissenschaftskreisen vorgeschlagen, als Bemessungsgrundlage mindestens ein HQ200, wenn nicht sogar ein HQ500 anzusetzen – also einen Hochwasserstand, der statistisch gesehen einmal in 200 beziehungsweise in 500 Jahren zu erwarten ist.

In den sogenannten überschwemmungsgefährdeten Bereichen gibt es für Betriebe keine Einschränkungen. Durch diese Ausweisung werden sie aber darauf hingewiesen, dass sie, für den Fall, dass die hier vorhandenen Hochwasserschutzanlagen bei Hochwasser versagen, gefährdet sind. Anders sieht es in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten aus. Hier gibt es Einschränkungen. So ist beispielsweise der Bau neuer Gebäude grundsätzlich genehmigungspflichtig. Er wird auch nur dann genehmigt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (*siehe hierzu Seite 9* →).

1 *Das Wasserhaushaltsgesetz wurde 2005 durch die Regelung des Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Mai 2005 ergänzt. Beim Hochwasserschutzgesetz handelt es sich um ein sogenanntes Artikelgesetz, welches als Reaktion auf die Hochwasserereignisse von Elbe und Oder die bestehenden umweltgesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz in den verschiedenen Gesetzeswerken ergänzt hat.*

2 *Die Umsetzung dieser Regelung ist noch nicht überall abgeschlossen. Die Festsetzungsfrist dazu endet am 10. Mai 2010.*

WIE ERKENNE ICH, OB MEIN NEUER STANDORT MÖGLICHERWEISE HOCHWASSERGEFÄHRDET IST?

Prüfen Sie Ihren Standort auf der Basis von Regionalplänen und kommunalen Flächennutzungsplänen sowie Bebauungsplänen. Hierin müssen Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete dargestellt sein.

In Nordrhein-Westfalen wurden auf der Basis von § 31 b Wasserhaushaltsgesetz und § 112 Landeswassergesetz für den Rhein und zahlreiche hochwassergefährdete Nebengewässer Überschwemmungsgebiete ermittelt. Diese sind in Karten dargestellt und durch sogenannte **ordnungsbehördliche Verordnungen** festgesetzt.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Bezirksregierung entsprechendes Kartenmaterial für den Rhein und seine Überschwemmungsgebiete im Internet unter:

www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
→ Themen
→ Umwelt
→ Hochwasserschutz und Deichverbände
→ Überschwemmungsgebiete

zum Abrufen bereit.

Generelle Aussagen zu diesem Thema finden sich auch im **Regionalplan (GEP'99)** für den Regierungsbezirk Düsseldorf, und zwar im Kapitel 3.10, Ziel 3 „In Überschwemmungsgebieten den Anforderungen des Hochwasserschutzes Vorrang einräumen" *(Seite 112 bis 112-3)*.

Aber nicht nur der Rhein sondern auch seine Nebenflüsse und Nebenflusssysteme können über die Ufer treten. Deshalb gibt es im Regierungsbezirk Düsseldorf sogenannte **Hochwasseraktionspläne** für die **Flüsse Anger, Niers, Nette und Schwalm, Ruhr und den Schwarzbach.** In den Aktionsplänen ist die Hochwassersituation des jeweils untersuchten Gewässers beschrieben. Aus der Gewässersituation wurden Empfehlungen und Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Hochwasser und den damit verbundenen Schäden abgeleitet.

Auch diese Pläne finden Sie im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung unter:

www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
→ Themen
→ Umwelt
→ Hochwasserschutz und Deichverbände
→ Hochwasseraktionsplan ...

ACHTUNG:
Selbst wenn Sie Ihren Standort nicht direkt am Rhein, aber im Einzugsbereich eines der oben genannten Gewässer haben, können Sie von Hochwasserereignissen betroffen sein!

Darüber hinaus müssen Kommunen nach § 246 a Baugesetzbuch (BauGB) Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete in ihren kommunalen **Flächennutzungsplänen** und ihren **Bebauungsplänen** nachrichtlich übernehmen.

ACHTUNG:
Da diese gesetzliche Regelung aus dem Jahr 2005 stammt, finden Sie in alten Bebauungsplänen möglicherweise keine Hinweise auf Überschwemmungsgebiete oder überschwemmungsgefährdete Gebiete.

Deshalb sollten Sie sich immer bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde über eine mögliche Hochwassergefährdung Ihres Standortes erkundigen. Dies gilt selbst dann, wenn dieser nicht unmittelbar an einem Fluss gelegen ist und zwar:

- wenn Sie eine historische Hochwassermarke in der näheren Umgebung sehen
- bei Flur- und Straßennamen, die auf einen nassen Untergrund hinweisen wie beispielsweise „Elbaue"
- wenn Ihr Grundstück in der Nähe einer Feuchtwiese und/oder eines Sumpfgebietes liegt
- wenn Ihr Grundstück in der Nähe eines Baches, Flusses oder Entwässerungsgrabens liegt.

Folgende Pläne und Verordnungen geben Auskunft darüber, ob ein Unternehmensstandort in einem Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet liegt:

- Regionalplan
- Flächennutzungsplan
- Bebauungspläne
- ordnungsbehördliche Verordnungen
- Hochwasseraktionspläne

KANN ICH BEI EINEM NEUEN BEBAUUNGSPLAN SICHER SEIN, DASS MEIN GRUNDSTÜCK NICHT IN EINEM ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET ODER ÜBERSCHWEMMUNGS-GEFÄHRDETEN GEBIET LIEGT?

Ausgenommen für Häfen und Werften dürfen in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich keine neuen Baugebiete durch Bauleitpläne ausgewiesen werden.

Allerdings gibt es von dieser Bestimmung auch Ausnahmen und zwar wenn:

- es keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung gibt
- das neue Baugebiet an ein bestehendes angrenzt
- eine Gefährdung von Leib und Leben sowie erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden
- die Hochwasserrückhaltung nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigt wird und der Verlust von verlorengegangenem Rückhalteraum ausgeglichen wird
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten sind
- die Belange der Hochwasservorsorge beachtet werden und
- die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Achten Sie im Bebauungsplan darauf, ob für Ihr Grundstück in der Zeichnung Überschwemmungsgebiete oder überschwemmungsgefährdete Gebiete festgesetzt sind. Außerdem könnte in der Begründung zum Bebauungsplan ein Hinweis auf eine Hochwassergefährdung enthalten sein.

Bei Grundstücken entlang des Rheins orientiert sich die Grenze des Überschwemmungsgebietes an den Deichanlagen. Für die Nebengewässer wird das Überschwemmungsgebiet nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Bemessungsgrundlage des hundertjährigen Hochwassers (HQ100) festgesetzt.

Aber:
Bei der Festlegung von Überschwemmungsgebieten, deren Ausweisung auf dem Bemessungshochwasser basiert, wird lediglich ein statistischer Wert herangezogen. Deshalb ist die Angabe des Bemessungshochwassers kein Garant für eine hundertprozentige Sicherheit vor Hochwasser.

MEIN ALTER STANDORT IST NEUERDINGS ALS ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET FESTGESETZT. WAS BEDEUTET DAS, WENN ICH MEINEN BETRIEB ERWEITERN MÖCHTE?

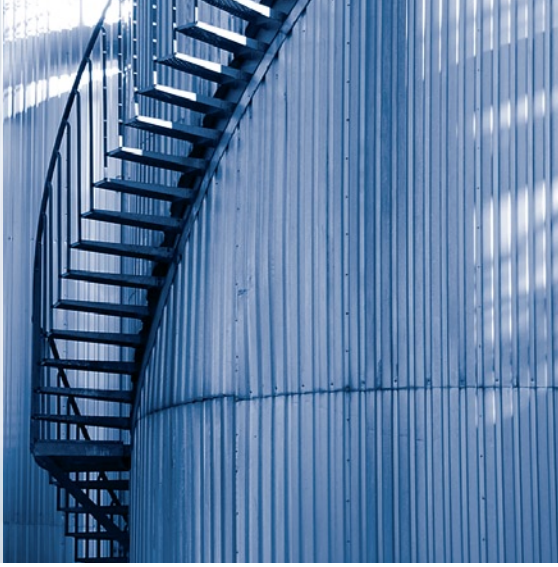

Eine Bebauung, die in einem Überschwemmungsgebiet liegt, genießt Bestandsschutz, soweit sie baurechtlich genehmigt ist.

Neue Bauvorhaben in bereits bebauten Gebieten, die als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden, sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt aber nur unter bestimmten Voraussetzungen und erfordert eine entsprechende Genehmigung.

Folgende Bauvorhaben / Maßnahmen müssen Sie sich nach § 113 LWG immer genehmigen lassen:

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Errichten und Ändern von Anlagen (hierzu gehören auch die Bauvorhaben),
- das Lagern oder Ablagern von Stoffen,
- das Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und jede sonstige Verwendung von wassergefährdenden Stoffen bis auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der guten fachlichen Praxis nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts,
- die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen.

Diese Maßnahmen dürfen aber nur genehmigt werden wenn sie:

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändern,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen und
- hochwasserangepasst ausgeführt werden, oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Lassen Sie sich deshalb bei diesem Thema von Ihrem Architekten und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beraten!

WAS BEDEUTET ES, WENN MEIN STANDORT IN EINER SOGENANNTEN DEICHSCHUTZZONE LIEGT?

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zum besonderen Schutz der Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen gegen Rheinhochwasser eine sogenannte Deichschutzverordnung (DschVO) erlassen. Hierin werden sogenannte Deichschutzzonen ausgewiesen, in denen nach Gefährdungsgrad gestaffelt für bestimmte Maßnahmen Ge- und Verbote oder Genehmigungspflichten vorgeschrieben sind.

Die aktuelle Fassung der Deichschutzverordnung datiert vom 1. September 2000 und gilt für 20 Jahre. Den Verordnungstext finden Sie im Internet unter

www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
→ Themen
→ Umwelt
→ Hochwasserschutz und Deichverbände
→ die Deichschutzverordnung.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat auf ihrer Homepage die für Planer, Bauherren und Bauverwaltungen die wichtigsten Auszüge dieser Verordnung veröffentlicht und zwar unter

www.duesseldorf.de/wasserbau/hochwasserschutz/genehmigungen.shtml

WER IST FÜR DEN DEICHBAU UND DIE DEICHUNTERHALTUNG VERANTWORTLICH?

Die Verantwortlichkeit für den Bau und den Unterhalt von Hochwasserschutzanlagen wird in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich gehandhabt: Während in den Großstädten entlang des Rheines diese Aufgaben häufig von den Kommunen übernommen werden, liegt die Verantwortung in den eher ländlichen Regionen zum Teil bei eigens dafür eingerichteten Deichverbänden.

Ein Deichverband ist ein Wasserverband, dem die öffentlich-rechtliche Aufgabe zum Bau und zur Unterhaltung von Deichen zukommt. Der Deichverband haftet für diese Aufgabe und finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder.

Verbandsmitglieder sind alle Grundstückseigentümer, die von der jeweiligen Hochwasserschutzanlage profitieren. Das bedeutet, jeder Grundstückseigentümer, der in einem potenziellen Überflutungsbereich hinter einem Deich liegt – also in einem Verbandsgebiet –, ist automatisch Mitglied. Die Mitgliedschaft ist nicht freiwillig, sondern sie ist Pflicht.

Achtung:
Haben Sie Ihren Unternehmensstandort in einem Überflutungsbereich, der Verbandsgebiet eines Deichverbandes ist, sind Sie automatisch Mitglied und müssen einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag bezahlen.

Weitere Informationen zum Thema Deichverbände, ihre Organisationsform, die gesetzlichen Grundlagen sowie ihre Aufgabengebiete finden Sie im Internet auf den Seiten der Bezirksregierung unter

www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
→ Themen
→ Umwelt
→ Hochwasserschutz und Deichverbände
→ Ein Deichverband.

WENN MEIN STANDORT HOCHWASSERGEFÄHRDET IST, WIE KANN UND MUSS ICH MICH SCHÜTZEN?

Anders als bei Wohngebäuden gibt es bei gewerblichen Nutzungen wegen der Vielfalt gewerblicher Anlagen auch vielfältige Schutzmöglichkeiten. Denn ein Bürogebäude muss anders geschützt werden als beispielsweise eine Produktions- und Lagerhalle oder eine Abfall- und Abwasserbeseitigungsanlage, ein Hotel oder ein Einzelhandelsbetrieb.

Grundsätzlich gilt:
Bei Neubauten oder Sanierungen sollte auf die richtige Wahl geeigneter Baumaterialien und Bauausführungen geachtet werden. Hierdurch können Hochwasserschäden erheblich verringert werden. Sprechen Sie hierzu Ihren Architekten an!

Prüfen Sie auch immer, ob die Gebäude ihres Unternehmens allen Anforderungen der Standsicherheit entsprechen! Sprechen Sie hierüber mit Ihrem Architekten oder einem spezialisierten Bauingenieur!

Die Standsicherheit Ihres Gebäudes ist deshalb wichtig, weil bei Hochwasser das Wasser durch den Anstieg des Grundwasserspiegels und/oder durch das Wasser, das auf der Oberfläche abfließt, ins Gebäude eindringen kann. Beides kann die Standsicherheit Ihres Gebäudes beispielsweise durch Auftrieb, Wasserdruck, Strömungsdruck, Erosion und Feinteilausspülung gefährden.

Des Weiteren können bei Überflutungen nicht nur Eigenschäden auftreten, sondern auch Fremdschäden bei Dritten, wenn beispielsweise umwelt- und/oder gesundheitsschädliche Stoffe aus Tanks, Lagern oder Produktionseinrichtungen austreten. So bedarf es beispielsweise bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in und außerhalb von Gebäuden besonderer Vorsorgemaßnahmen.

Grundsatzanforderungen und zum Teil auch spezialisierte Anforderungen für bestimmte Anlagen in Überschwemmungsgebieten sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAws) formuliert.

Informieren Sie sich frühzeitig. Prüfen Sie, ob Sie alle notwendigen Maßnahmen erfüllen, wenn nicht, treffen Sie entsprechende Maßnahmen!

Bei der Suche nach geeigneten Fachleuten kann Ihnen entweder die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (www.aknw.de) oder die Ingenieurskammer-Bau Nordrhein-Westfalen (www.ikbaunrw.de) weiterhelfen.

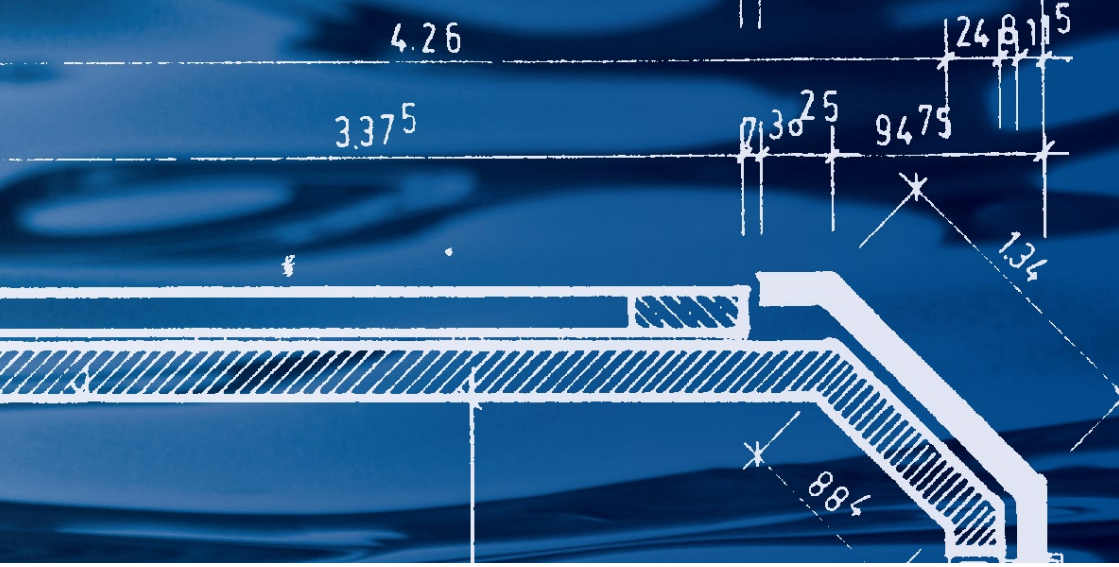

In jedem Fall ist eine individuelle Risikoanalyse, also eine Risikoanalyse, die auf Ihren Betrieb zugeschnitten ist, unerlässlich. Nur so können Sie angemessene Schutzziele definieren und geeignete Schutzmaßnahmen festlegen.

Weiterführende Informationen mit Praxisbeispielen und zum Teil mit Musternotfallplan bieten unter anderem folgende Publikationen:

- **„Schutz vor Überschwemmungen"**, Hrsg.: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV). Die knapp 40 Seiten starke Broschüre kann zum Preis von 14,90 Euro zuzüglich 7 % MwSt. bezogen werden über VdS Schadensverhütung GmbH, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln, Tel. 0221 77660, Fax: 0221 7766109.

- **„Bauliche Schutz- und Vorsorgemaßnahmen in hochwassergefährdeten Gebieten – Hochwasserschutzfibel"**, Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Berlin, Tel. 030 18 300 7130, Fax: 030 18 300 1973, E-Mail: ref-b13@bmvbs.bund.de. Die Broschüre kann kostenlos bezogen werden.

Des Weiteren stellt auch die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser vielfältige Informationen – zum Teil auch kostenlose – bereit. Diese können übers Internet unter:

www.lawa.de
→ Inhaltsübersicht
→ Publikationen
→ Suche über Schlagworte

heruntergeladen werden.

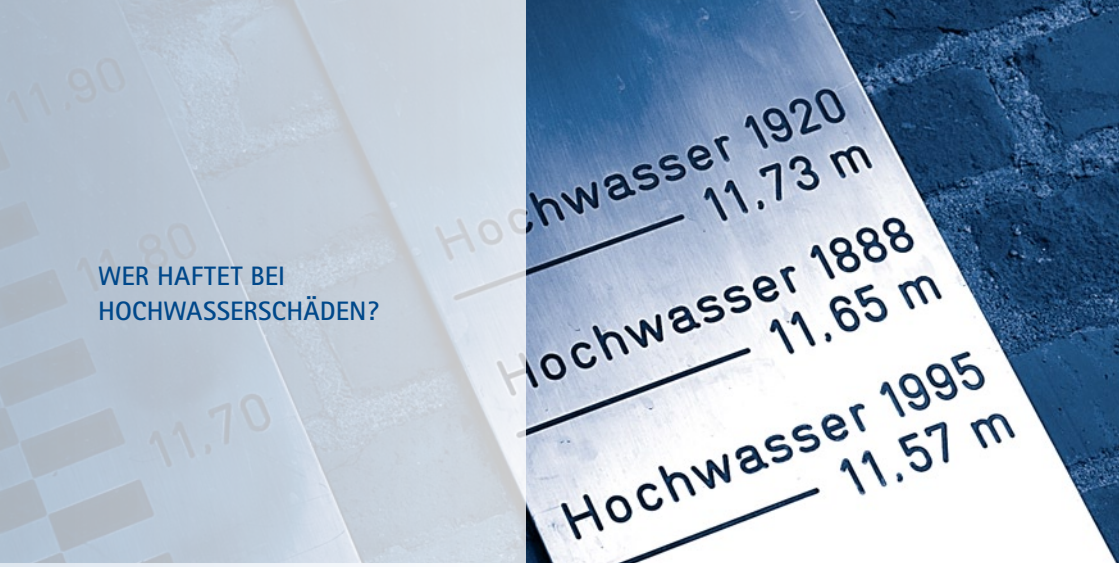

WER HAFTET BEI HOCHWASSERSCHÄDEN?

Laut Hochwasserschutzgesetz ist jeder, der vom Hochwasser betroffen sein kann, verpflichtet, sich durch geeignete Maßnahmen selber vor Hochwasser zu schützen und seinen Schaden zu minimieren.

Bund, Länder und Gemeinden können zwar das Überschwemmungsrisiko durch technische und organisatorische Maßnahmen begrenzen, haften aber nicht für Schäden durch Hochwasser.

In der Regel haften Sie selber für Hochwasserschäden – prüfen Sie daher ob es Sinn macht, sich entsprechend versichern zu lassen!

WO ERHALTE ICH INFORMATIONEN, WENN EIN HOCHWASSER DROHT?

Erste Informationen erhalten Sie über den täglichen Wetterbericht in Funk und Fernsehen. So sendet beispielsweise WDR 2 im Falle eines aktuellen Hochwassers stündlich Hochwassermeldungen; ARD und ZDF halten entsprechende Informationen über Videotext bereit.

Bei einem Rheinhochwasser erhalten Sie Detailinformationen zu den aktuellen Pegelständen des Rheins und seiner Nebenflüsse

- über das automatische Ansagegerät des Wasser- und Schifffahrtsamtes, das für Ihren Standort zuständig ist – beispielsweise Pegel Duisburg, Pegel Krefeld oder Pegel Düsseldorf, Telefon: (Vorwahl der jeweiligen Stadt angeben) 19429 und
- über das Internet: **www.lanuv.nrw.de/wasser/aktuellhochwa.htm**
  Hier gibt es neben den aktuellen Wasserstandsdaten auch Übersichten über die für Sie zuständigen Behörden sowie Links zu verschiedenen Wetterdiensten.
  oder
- unter: **www.elwis.de** – In dem Elektronischen Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS) finden Sie nicht nur die aktuellen Pegelstände, sondern auch Vorhersagen für die nächsten Tage.

WICHTIGE GESETZE UND VERORDNUNGEN

Baugesetzbuch (BauGB) 2007
www.bundesrecht.juris.de
→ Gesetze/Verordnungen
- alphabetisch sortiert, hier: B - BauGB

Deichschutzverordnung (DschVO) – ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 01. September 2000
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
→ Themen
→ Umwelt
→ Hochwasserschutz und Deichverbände
→ die Deichschutzverordnung

Landeswassergesetz (LWG) – Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995
(Stand 11. Dezember 2007)
www.lanuv.nrw.de/wasser/gesetze.htm

Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rheins im Regierungsbezirk Düsseldorf,
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 8. Juni 2000, 189. Jg., Nr. 23, Seiten 225-227
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
→ Themen
→ Umwelt
→ Hochwasserschutz und Deichverbände
→ Überschwemmungsgebiete

Regionalplan (GEP`99)
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
→ Themen
→ Planung und Kommunales
→ Regionalplanung
→ Regionalplan (GEP`99)
→ Download (textliche Darstellung)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe Nordrhein-Westfalen – (VAwS) vom 20. März 2004
(Stand 19. Juni 2007)
www.lanuv.nrw.de/wasser/gesetze.htm

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 19. August 2002
(Stand: 10. Mai 2007)
www.lanuv.nrw.de/wasser/gesetze.htm

AUSGEWÄHLTE LINKS RUND UM DAS THEMA HOCHWASSERSCHUTZ

Bezirksregierung Düsseldorf
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
→ Themen
→ Umwelt
→ Hochwasserschutz und Deichverbände

Internationale Kommission zum Schutz des Rheins
www.iksr.org

Landesumweltamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
www.lanuv.nrw.de/wasser/hwschutz.htm

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
www.umwelt.nrw.de
→ Themen
→ Umwelt
→ Wasser
→ Hochwasser

Umweltbundesamt
www.umweltbundesamt.de/wasser

DAS ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET RHEIN VON DORMAGEN BIS DINSLAKEN

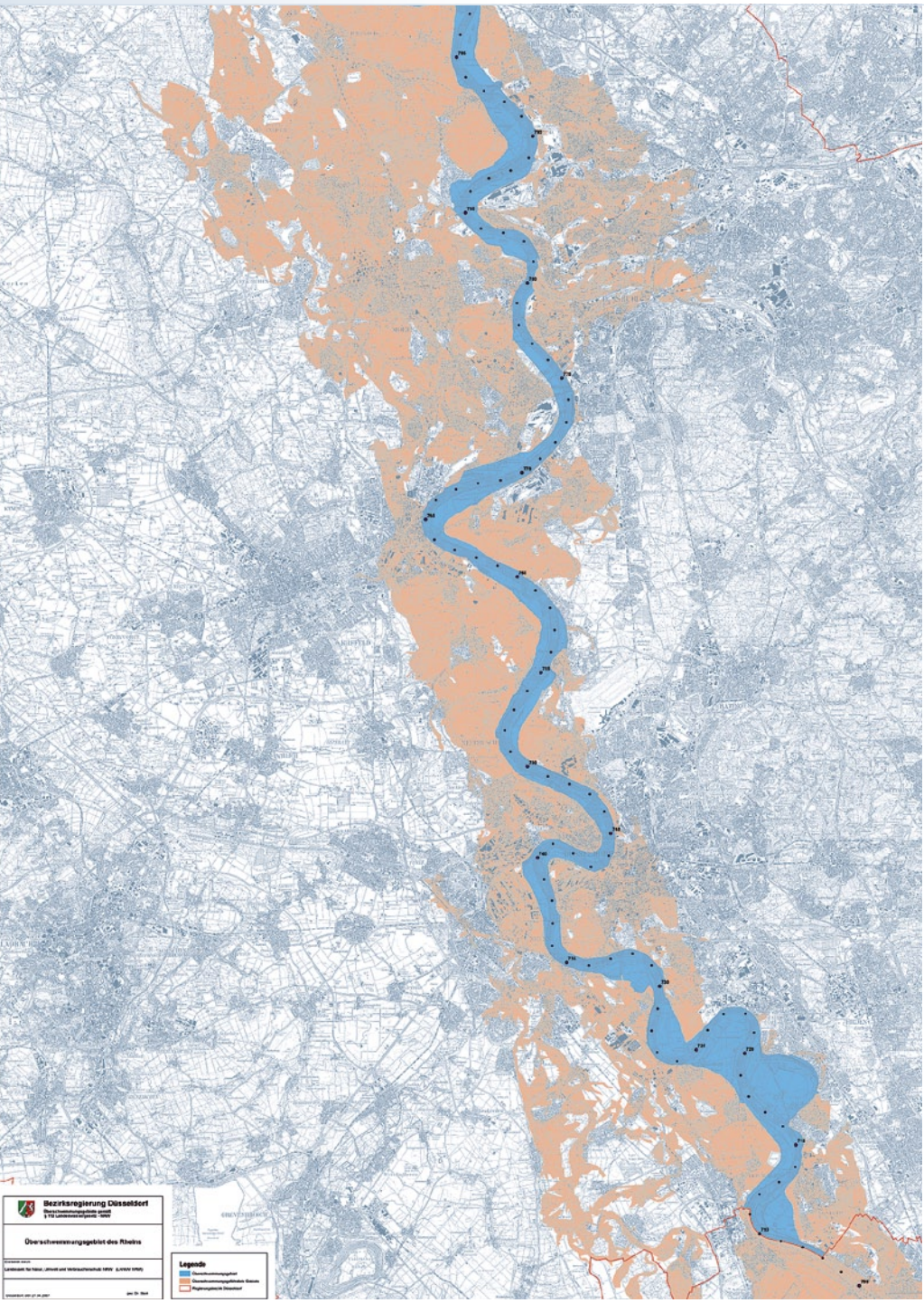

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf

Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Krefeld · Mönchengladbach · Neuss

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Krefeld · Mönchengladbach · Neuss
Nordwall 39
47798 Krefeld

Niederrheinische
Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22–24
47051 Duisburg

Ihre Ansprechpartner und Autoren:

Dr. Vera Jablonowski
Tel.: 0211 3557-361
Fax: 0211 3557-379
E-Mail: jablonowski@duesseldorf.ihk.de

Silke Hauser
Tel.: 02151 635-344
Fax: 02151 635-44344
E-Mail: hauser@krefeld.ihk.de

Andree Haack
Tel.: 0203 2821-221
Fax: 0203 285349-221
E-Mail: haack@niederrhein.ihk.de

Stand: November 2008

Die Broschüre „Risiko Hochwasserschutz!?" sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung von einer der herausgebenden Industrie- und Handelskammern. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Haftungsausschluss: Diese Broschüre soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der Industrie- und Handelskammer wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

© Belograd-design.com